

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Cum-Ex-Geschäfte in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 21.02.2020 - Drs. 18/5932  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 18.03.2020

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Bei Cum-Ex-Geschäften werden rund um einen Dividendenstichtag herum Aktien verschoben. Auf diesem Wege wird versucht, sich eine einmal gezahlte Kapitalertragsteuer mehrfach vom Fiskus erstaten zu lassen. Unter dem Verdacht solcher Cum-Ex-Geschäfte stehen nun auch die Warburg-Bank und ihre Töchter in Hamburg. In diesem Zusammenhang wurde berichtet, dass die Hamburger Steuerbehörden 2017 eine mögliche Steuernachforderung in Höhe von ca. 50 Millionen Euro haben verjähren lassen. („Das ist ganz klar ein Versäumnis der Politik“, *Welt* vom 18. Februar 2020; „Hamburger SPD erhielt Spenden von der Warburg-Bank“, *Welt* vom 17. Februar 2020).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen, wurde durch Anpassungen des Einkommensteuergesetzes das Verfahren zum Einbehalt und zur Bescheinigung der Kapitalertragsteuer bei girosammelverwahrten Aktien von einer Nettoverregulierung auf eine Bruttoverregulierung umgestellt. Seither ist bei girosammelverwahrten Aktien die auszahlende Stelle zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Dies ist in der Regel das depotführende Kreditinstitut, welches dem Aktionär auch die Kapitalertragsteuer bescheinigt. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist der Steuermissbrauch, der mit den Cum/Ex-Geschäften betrieben wurde, seither nicht mehr möglich. Die Finanzämter sind weiterhin dabei, bundesweit Altfälle - also Fälle aus der Zeit vor der o. g. Gesetzesänderung - zu identifizieren und im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aufzugreifen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Cum/Ex-Geschäfte nach den ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland noch praktiziert werden.

**1. Sind Banken oder Sparkassen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, in Cum-Ex-Geschäfte involviert? Wenn ja, welche?**

Derzeit sind der Landesregierung keine Banken oder Sparkassen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, bekannt, die in Cum/Ex-Geschäfte involviert waren.

**2. Gab es im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften Steuernachforderungen niedersächsischer Finanzbehörden, die dann verjährt waren?**

Nein.

**3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Entwicklungen wie bei der Warburg-Bank in Hamburg in Niedersachsen zu vermeiden, und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der sogenannten Cum-Ex-Affäre in Hamburg?**

In der Aufarbeitung der Cum/Ex-Gestaltungen stehen die Finanzbehörden des Bundes und der Länder in engem Austausch. Ein Vertreter des Landesamts hat beispielsweise an einem bundesweiten Erfahrungsaustausch zur Aufarbeitung von Cum/Ex-Geschäften teilgenommen. Die Task Force beim Landesamt hat im Austausch mit anderen Landesfinanzbehörden Ermittlungsansätze geprüft und eine Risikobewertung vorgenommen.

Die niedersächsischen Finanzämter sind mehrfach und umfassend über die Thematik, dass durch Leerverkäufe um den Ausschüttungstermin herum die Gefahr einer mehrfachen Bescheinigung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer bestand, informiert worden. Dabei sind auch mögliche Erkennungsmerkmale bei der Veranlagung und im Rahmen von Betriebsprüfungen erläutert worden.

Die Landesregierung sieht daher auch angesichts der „Cum-Ex-Affäre“ keinen weitergehenden Handlungsbedarf für die Aufklärung und Abwicklung möglicher niedersächsischer Fälle.